

zeitweilige noch eine anderweitige Trennung von Tisch und Bett möglich sei, so könne es sich nur um Ehen handeln, bei welchen nach den Grundfätzen des B.G.B. ausländisches Recht maßgebend sein solle. Hinsichtlich des ausländischen Rechtes sei aber kein Unterschied gemacht zwischen der zeitweiligen und der dauernden Trennung von Tisch und Bett; beide seien im B.G.B. (B.R. §. 2375) zugelassen. Es sei hiernach kein Bedürfnis für eine Aenderung des in Rede stehenden §. 592 vorhanden.

Der Antrag wurde nach dieser Konstatirung zurückgenommen und der §. 592 in der Fassung des Art. 11 gebilligt.

XXVIII. Es wurde beschlossen:

die Vorschriften über das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben, vor den das Verfahren in Entmündigungssachen betreffenden Vorschriften einzustellen.

Stellung der
Vorschriften.

452. (§. 9323 bis 9346.)

I. Nach der Erledigung des Abschnitts „Verfahren in Ehesachen“ ging die Komm. zunächst zur Berathung der im Art. 11 vorgesehenen §§. 627 a bis 627 c über. Dieselben betreffen die in Aussicht genommenen Ergänzungen der C.P.D. über das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben.

§§. 627 a bis
627 c.
Feststellung d.
Rechtsverh.
zwischen
Eltern und
Kindern.

Bei der Berathung des Entw. d. B.G.B. sind bezüglich dieser Materie die nachstehenden Beschlüsse gefaßt worden:

1. Der §. 627 a d. C.P.D. soll folgenden, zwischen dem ersten und dem zweiten Satz einzuschaltenden, zum theilweisen Ersatze des §. 1476 Satz 1 des Entw. I dienenden Zusatz erhalten:

Der Ehemann ist, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, prozeßfähig. Für den geschäftsunfähigen Ehemann wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter kann die Anfechtungsklage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

(Anmerkung zu §. 1576 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 1492 —. Vergl. IV §. 474 und 475 unter VII.)

2. Zum Ersatze des §. 1477 des Entw. I soll folgende Vorschrift als §. 627 c in die C.P.D. eingestellt werden:

Das auf die Anfechtungsklage in den Fällen der §§. 627 a, 627 b ergangene Urtheil wirkt, sofern es bei Lebzeiten des Ehemanns und des Kindes rechtskräftig wird, für und gegen Alle.

(Anmerkung zu §. 1580 d. B.G.B. (B.R.) unter 1 — Entw. II §. 1495 unter 1 —. Vergl. IV §. 476 unter VIII.)

3. Der bisherige §. 627 c d. C.P.D. soll §. 627 d werden.

(Anmerkung zu §. 1580 d. B.G.B. (B.R.) unter 2 — Entw. II §. 1495 unter 2 —.)

4. Zum Ersatze des §. 1632 des Entw. I soll folgende Vorschrift als §. 627 e in die C.P.D. eingestellt werden:

Wird die Klage auf Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder auf Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere erhoben, so wirkt das auf eine solche Klage ergangene Urtheil, sofern es bei Lebzeiten der Parteien rechtskräftig wird, für und gegen Alle. Ein das Eltern- und Kindesverhältniß oder die elterliche Gewalt feststellendes Urtheil wirkt jedoch gegen einen Dritten, welcher das elterliche Verhältniß oder die elterliche Gewalt für sich in Anspruch nimmt, nur dann, wenn er an dem Prozesse Theil genommen hat.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf den Rechtsstreit, welcher die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft zum Gegenstande hat.

(Anmerkung zu §. 1750 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 1654 —, Vergl. IV §. 742 unter XVIII.)

Es waren nunmehr die Anträge gestellt:

1. Die §§. 627 a bis 627 e in folgender Gestalt aufzunehmen:

§. 627 a. Absf. 1 Satz 1 soll lauten:

Ist die Anfechtung Ehemanns nach Maßgabe des §. 1576 Absf. 1 des B.G.B. (B.R.) durch erfolgt, so finden auf den Rechtsstreit die Vorschriften der §§. 569, 573 b, 575 a des §. 577 Absf. 1, der §§. 578, 579 und des §. 581 Absf. 1 entsprechende Anwendung.

Absf. 1 Satz 2, 3, 4 soll die Bestimmungen des auf §. 683 unter 1 erwähnten Zuges enthalten.

Absf. 1 Satz 5. (Wie Absf. 1 Satz 2.)

Absf. 2. (Wie Absf. 2.)

§. 627 b. Das Zitat des §. 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll lauten „§. 1579 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.)“.

§. 627 c. (Wie der auf §. 683 unter 2 erwähnte §. 627 c.)

§. 627 d. Wie der im Art. 11 vorgesehene §. 627 c, jedoch mit der Aenderung, daß der Schluß des Absf. 1 lautet: „des §. 627 a Absf. 1 Satz 5.“

§. 627 e. (Wie der auf §. 683 und 684 unter 4 erwähnte §. 627 e.)

2. An Stelle der §§. 627 a bis 627 e d. C.P.D. sollen folgende Vorschriften als §§. 592 a bis 592 e eingestellt werden:

§. 592 a. Auf einen Rechtsstreit, der die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere zum Gegenstande hat, finden die Vorschriften der §§. 569, 573 b, des §. 577 Absf. 2 und der §§. 578, 579, 581, 582, 584 a, 589 a entsprechende Anwendung.

Wird die Ehelichkeit eines Kindes oder die Anerkennung der Ehelichkeit von dem Ehemanne der Mutter durch Erhebung der Anfechtungsklage angefochten, so finden an Stelle des §. 577 Absf. 2

die Vorschriften des §. 577 Abs. 1 entsprechende Anwendung; die Vorschriften des §. 581 Abs. 2 und des §. 589 a finden keine Anwendung.

Für die im Abs. 2 bezeichneten Anfechtungsklagen ist der Ehemann, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, prozeßfähig. Für einen geschäftsunfähigen Ehemann wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter kann die Anfechtungsklage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

§. 592 b. Ist in den Fällen des §. 592 a der Beklagte ein Deutscher und hat er im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand, so finden die Vorschriften des §. 568 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit des Beklagten erloschen, der Kläger aber Deutscher geblieben ist.

(Vergl. B.R. §§. 2379, 2380. Sind die deutschen Gesetze maßgebend, so muß im Inland auch ein Gerichtsstand bestehen.)

§. 592 c. Mit einer der im §. 592 a Abs. 1 bezeichneten Klagen kann eine andere Klage nicht verbunden, gegen sie kann eine Widerklage anderer Art nicht erhoben werden.

Mit einer der im §. 592 a Abs. 2 bezeichneten Anfechtungsklagen kann nur die andere Anfechtungsklage verbunden, eine Widerklage kann nicht erhoben werden.

§. 592 d. In den Fällen des §. 592 a wirkt das Urtheil, wenn es bei Lebzeiten der Parteien rechtskräftig wird, für und gegen Alle. Ein Urtheil, welches das Bestehen des Eltern- und Kindesverhältnisses oder der elterlichen Gewalt feststellt, wirkt jedoch gegenüber einem Dritten, welcher das elterliche Verhältniß oder die elterliche Gewalt für sich in Anspruch nimmt, nur dann, wenn er an dem Rechtsstreite Theil genommen hat.

§. 592 e. Die Vorschriften der §§. 592 a bis 592 d gelten nicht für einen Rechtsstreit, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft zum Gegenstande hat.

Die Prüfung der Frage, ob die im Antrage 2 gewählte Anordnung des Stoffes der Einfachheit und Uebersichtlichkeit wegen vor derjenigen im Antrag 1 und im Entw. den Vorzug verdiene, wurde der Red.Komm. überlassen. Bei der Durchberathung wurde der Entw. mit den früher beschlossenen Ergänzungen zu Grunde gelegt, die entsprechenden Vorschriften des Antrags 2 wurden jedoch einzeln zur Vergleichung herangezogen, wobei sich sachlich nur wenige Abweichungen ergaben.

Dem §. 627 a Abs. 1 Satz 1 entspricht im Antrage 2 der §. 592 a Abs. 2. In dem letzteren bezw. in dem auch für die Fälle des Abs. 2 geltenden Abs. 1 wird jedoch auch der §. 582 für anwendbar erklärt (Zustellung von Amtswegen). Dies wurde gebilligt. Der neu beschlossene Zusatz, welcher im §. 627 a zwischen dem ersten und dem zweiten Satze eingefügt werden soll, ist im Antrage 2 durch den §. 592 a Abs. 3 wiedergegeben. Der Satz 3 ist im §. 592 a Abs. 2 des Antrags 2

insofern enthalten, als in dem Abs. 1 der §. 584 a angezogen wird. Der Abs. 2 des §. 627 a wird durch den §. 592 c Abs. 2 sachlich unverändert wiedergegeben.

Der §. 627 b wird im Antrage 2 durch den §. 592 a Abs. 2 gedeckt, da dieser beide Anfechtungsklagen umfaßt.

Der neubeschlossene §. 627 c findet sich im Antrage 2 im §. 592 d Satz 1.

Der §. 627 d (im Entw. 627 c) Abs. 1 findet sich im Antrage 2 als §. 592 a Abs. 1. Die Allegirung des §. 582 wurde auch hier gebilligt. Der Abs. 2 ist sachlich unverändert im §. 592 c Abs. 1 des Antrags 2 wiedergegeben. Der Abs. 3 ist in der allgemeineren Vorschrift des §. 592 e enthalten.

Der neueingestellte §. 627 e ist im Antrage 2 auf die §§. 592 d, 592 e vertheilt.

Völlig neu ist hiernach nur der §. 592 b des Antrags 2. Derselbe fand aus den dem Antrage beigegebenen Gründen Annahme.

Mit diesem Zusatz und der nach dem Vorstehenden an zwei Stellen gebilligten Hinzufügung des §. 582 zu den Zitaten wurden die §§. 627 a bis 627 e ihrem sachlichen Inhalte nach angenommen. (Der nach dem Entw. bezw. nach dem Antrag 1 im §. 627 a angezogene §. 575 a des Entw. ist gestrichen; vergl. §. 675 und 676 unter X).

Verfahren in
Entmündi-
gungssachen.

II. Die Komm. trat hierauf in die Berathung des Abschnitts „Verfahren in Entmündigungssachen“ ein. Nach der Anmerkung zu §. 6 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 14 — (vergl. I §. 34 unter IV) — ist der Berathung dieser Materie die Feststellung der Vorschriften vorbehalten, die das Verfahren für die Entmündigung wegen Geisteschwäche und wegen Trunksucht regeln sollen. Die zu den §§. 593 ff. d. C.P.D. gestellten Anträge unterziehen sich dieser Aufgabe theils in der Weise, daß sie die Regeln über die Entmündigung wegen Geisteschwäche in die Vorschriften über die Entmündigung wegen Geisteskrankheit und die Sätze über die Entmündigung wegen Trunksucht in die Vorschriften über die Entmündigung wegen Verschwendung aufnehmen, theils schlagen sie den Weg ein, daß sie äußerlich getrennte Vorschriften für die beiden neuen Arten des Verfahrens aufstellen, in denen auf die bisherigen Vorschriften in mehr oder minder weitem Umfange Bezug genommen wird. Welche dieser beiden Methoden den Vorzug verdiene, wurde der Red.Komm. zur Prüfung überwiesen. Bei der Berathung wurden die verschiedenen Fälle der Entmündigung getrennt erörtert. Dabei ergaben sich sachlich die im Folgenden mitgetheilten Beschlüsse.

§. 593.
Entm. w.
Geistes-
krankheit.

III. Zu dem im Art. 11 vorgesehenen §. 593 d. C.P.D. war beantragt: den Abs. 1 des §. 593 zu fassen:

Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder wegen Geisteschwäche erfolgt durch Beschluß des Amtsgerichts.

Der Antrag unterscheidet sich — abgesehen von der Erwähnung der Geisteschwäche — von dem Entw. nur redaktionell. Die Vermeidung des Wortes „nur“ wurde gebilligt.

§. 594.
Zuständigkeit.

IV. Der im Art. 11 vorgesehene §. 594 d. C.P.D. enthält eine Aenderung des zweiten Absatzes des bisherigen Gesetzestexts. Hierauf bezog sich der Antrag: im Abs. 2 des §. 594 in der Fassung des Art. 11 statt der Worte „die Vorschrift des §. 14 Satz 2 findet entsprechende Anwendung“ zu

setzen „die Vorschrift des §. 16 Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung; gehört der zu Entmündigende einem Bundesstaate nicht an, so kann der Antrag bei dem durch allgemeine Anordnung des Reichskanzlers zu bestimmenden Amtsgerichte der Stadt Berlin gestellt werden“.

Der Antrag, welcher den zu §. 16 d. C.P.D. beschlossenen Aenderungen Rechnung trägt, wurde gebilligt.

V. Der im Art. 11 vorgesehene §. 595 d. C.P.D. enthält eine Aenderung des ersten Absatzes des bisherigen Gesetzestexts, während der Abs. 2 des letzteren unverändert wiedergegeben ist. Das Gleiche gilt von den gestellten Anträgen, welche lauten:

§. 595.
Antragsrecht.

1. den Satz 1 des §. 595 Abs. 1 in der Fassung des Art. 11 dahin zu ändern:

Der Antrag kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder dem gesetzlichen Vertreter des zu Entmündigenden gestellt werden.

2. den Satz 2 des §. 595 Abs. 1 in der Fassung des Art. 11 dahin zu ändern:

Von einem Verwandten kann der Antrag gegen eine Person, welche unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, nicht gestellt werden, gegen eine Ehefrau nur dann gestellt werden, wenn auf beständige oder zeitweilige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett erkannt ist, oder wenn der Ehemann die Ehefrau verlassen hat oder wenn der Ehemann verschollen ist.

3. den Satz 2. des §. 595 Abs. 1 in der Fassung des Art. 11 dahin zu ändern:

Von einem Verwandten kann der Antrag gegen eine Person, welche unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, nicht gestellt werden, gegen eine Ehefrau nur dann gestellt werden, wenn die Ehegatten getrennt leben (oder: wenn die Ehegatten auf Grund gerichtlicher Entscheidung getrennt leben oder der Ehemann die Ehefrau verlassen hat) oder wenn der Ehemann zur Stellung des Antrags dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Dem Antrage 3 waren die Bemerkungen beigegeben: Wenn die Ehegatten getrennt leben, so besteht nicht ausreichende Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Ehemann den Antrag stellen werde, falls das Interesse der Ehefrau die Entmündigung erfordert. Jedenfalls wird das Getrenntleben auf Grund einer nach §. 584 erlassenen einstweiligen Verfügung der zeitweiligen Trennung von Tisch und Bett gleichgestellt werden müssen. Zu dem letzten Theile des Antrags vergl. B.R. §. 1290 Abs. 2, §. 1704 Abs. 3, §. 1724 Abs. 2, §. 1725 Satz 2.

- A. Der den Satz 1 betreffende Antrag 1 wurde abgelehnt.

Antragsrecht
d. gef.
Vertreters.

Die Mehrheit war der Ansicht, daß die Erstreckung der Antragsbefugniß von demjenigen gesetzlichen Vertreter, welchem die Sorge für die Person des Vertretenen obliegt, auf den gesetzlichen Vertreter schlechthin, nicht nothwendig und nicht zweckdienlich sei. Das B.G.B. unterscheide, so wurde geltend gemacht, zwischen der Sorge für die Person und der Sorge für die Vermögens-

angelegenheiten des Vertretenen und bestimme deswegen in der Regel, welchem Vertreter gewisse Obliegenheiten zufielen bzw. die entsprechenden Befugnisse zuständen. Bei der Entmündigung wegen Geisteskrankheit handle es sich in erster Linie um die Sorge für die Person; daß dieselbe indirekt auch Wirkungen für die Vermögensangelegenheiten erzeuge, sei hier wie in anderen entsprechenden Fällen außer Betracht zu lassen. Der Antrag würde nicht zum bisherigen Gesetzestexte zurückkehren, sondern, da dieser nur von dem „Vormunde“ spricht, über denselben hinausgehen, indem er auch den Pfleger mitumfaßt. Dies gehe zu weit. Für Fälle, in denen es zeitweilig an einem Vormunde mangle, sei durch die Möglichkeit der Bestellung eines Pflegers ad hoc Fürsorge getragen.

Antragsrecht
gegenüber
einer Ehefrau.

B. Auf den Satz 2 des Abs. 1 beziehen sich die Anträge 2, 3, beide aber nur auf das mit der Antragsberechtigung des Ehemanns konkurrierende Antragsrecht der Verwandten. Der Antrag 2 weicht nur unwesentlich von dem Entw. ab, indem er in dem ersten der im Entw. aufgezählten drei Fälle von „beständiger oder zeitweiliger“ Trennung der Ehegatten und in dem dritten Falle von „Verschollenheit“ spricht. Erheblicher sind die Abweichungen des Antrags 3. Derselbe setzt an die Stelle der ersten beiden Fälle des Entw. principal die Voraussetzung, daß die Ehegatten thatsächlich getrennt leben; eventuell wird der Fall 2 des Entw. beibehalten, der Fall 1 aber dahin formulirt: wenn die Ehegatten auf Grund gerichtlicher Entscheidung getrennt leben. An Stelle des Falles 3 des Entw. wird als weiterer Fall genannt: wenn der Mann zur Stellung des Antrags dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

In dem letzten Punkte wurde dem Antrag 3 zugestimmt. Maßgebend war neben der Berücksichtigung der in der Begründung des Antrags angezogenen anderweitigen Gesetzesstellen, die Erwägung, daß durch das Erforderniß der Verschollenheit des Mannes dem Interesse der geisteskranken Ehefrau nicht hinreichend Rechnung getragen werde. Der Antrag 2 war damit insoweit erledigt. Dagegen wurden hinsichtlich der Fälle 1, 2 des Entw. die Vorschläge des Antrags 3 sowohl in der prinzipialen als in der eventuellen Gestalt abgelehnt und der Entw. beibehalten. Man nahm an, die Erweiterung der Antragsbefugniß der Verwandten stelle nicht nur einen Eingriff in die Rechtssphäre des Ehemanns dar, sondern sei auch im Interesse der geisteskranken Ehefrau zu vermeiden. Die Erfahrung lehre, daß der Ehemann in der Regel durch Maßnahmen thatsächlicher Natur hinreichend für die Frau Sorge, nur selten und ungern aber zur Herbeiführung einer förmlichen Entmündigung schreite. Hierbei solle man es im gesundheitlichen Interesse der Frau belassen, da von sachverständiger Seite vor unnötigen Entmündigungen dringend gewarnt und eine Entmündigung wohl nirgends als Voraussetzung für die Verbringung in eine Irrenanstalt, sondern nur für das Verbleiben in einer solchen gefordert werde. Auch der Eventualantrag, der auf eine Trennung auf Grund gerichtlicher Entscheidung abstelle und dabei nach seiner Begründung vorzugsweise die einstweiligen Verfügungen nach §. 584 d. G.P.D. im Auge habe, gehe zu weit. Die im Entw. mitumfaßte zeitweilige Trennung der §§. 1440, 1444 des Entw. I sei eine bedingte Scheidung gewesen, die nur auf Grund einer erschöpfenden Erörterung und Prüfung der thatsächlichen Voraussetzungen habe ausgesprochen werden dürfen. Bei einer einstweiligen Verfügung liege die

Gefahr der unbegründeten Erlassung auf Grund frivoler Anträge und trügerischer Bescheinigungen sehr viel näher. Eine solche Verfügung dürfe daher zu einer Einmischung der Verwandten noch nicht den Anlaß bieten, zumal die auf den Antrag eines Verwandten ausgesprochene Entmündigung der Ehefrau das Zustandekommen einer Aussöhnung unter den Ehegatten meist ausschließen werde. Das öffentliche Interesse werde auch in Fällen dieser Art genügend durch die Antragsbefugniß des Staatsanwalts gewahrt.

Ob nach dem Antrage 2 von „beständiger oder zeitweiliger“ Trennung von Tisch und Bett gesprochen werden solle, wurde für redaktionell erachtet, die Erwähnung der Trennung überhaupt aber um deswillen gebilligt, weil außer den vor dem Inkrafttreten des B.G.B. bezw. des Personenstandesges. vom 6. Februar 1875 ausgesprochenen Trennungen auch die Fälle in Betracht kämen, in welchen ausländische Ehegatten — vergl. §. 2362 d. B.G.B. (B.R.) — im Ausland oder gemäß §. 2375 d. B.G.B. (B.R.) von einem deutschen Gerichte von Tisch und Bett getrennt worden sind.

VI. Auf den im Art. 11 vorgesehenen §. 603 d. C.P.D. bezogen sich die Anträge:

§. 603.
Zustellung u.
Wirksamk. d.
Entm.beschl.

1. im Abs. 1 des §. 603 in der Fassung des Art. 11 die Worte „sofern das Gericht, welches die Entmündigung ausgesprochen hat, für die Anordnung der Vormundschaft über den Entmündigten nicht zuständig ist“ als entbehrlich zu streichen; (vergl. die Fassung des §. 600);

2. den Schluß des Abs. 1 des im Art. 11 vorgesehenen §. 603 dahin zu fassen:

... mitzutheilen und im Falle der Entmündigung wegen Geisteskrankheit, wenn der Entmündigte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, demjenigen gesetzlichen Vertreter desselben, welchem die Sorge für die Person zusteht, im Falle der Entmündigung wegen Geisteschwäche dem Entmündigten selbst zuzustellen.

den Abs. 2 des im Art. 11 vorgesehenen §. 603 zu fassen:

Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit tritt, wenn der Entmündigte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, mit der Zustellung des Beschlusses an denjenigen gesetzlichen Vertreter desselben, welchem die Sorge für die Person zusteht, anderenfalls mit der Bestellung des Vormundes, die Entmündigung wegen Geisteschwäche tritt mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten in Wirksamkeit.

3. den §. 603 in der Fassung des Art. 11 dahin zu ändern:

Abs. 1. ... mitzutheilen und, wenn der Entmündigte unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, demjenigen gesetzlichen Vertreter desselben, welcher die Sorge für die Person hat, wenn dies nicht der Fall ist und die Entmündigung wegen Geisteschwäche erfolgt, dem Entmündigten selbst von Amtswegen zuzustellen.

Abs. 2. Die Entmündigung tritt, wenn nach Abs. 1 eine Zustellung zu erfolgen hat, mit der Zustellung, anderenfalls mit der Bestellung des Vormundes in Wirksamkeit.

Dem Antrag 1 wurde in der Erwägung stattgegeben, daß auch dann, wenn das Entmündigungsgericht selbst für die Anordnung der Vormundschaft zuständig ist, doch eine Anzeige an die betreffende andere Abtheilung oder eine Mittheilung zu den Vormundschaftsakten erfolgen müsse. Die Anträge 2, 3 weichen, soweit sie die Entmündigung wegen Geisteskrankheit betreffen, vom Entw. nicht ab; soweit sie sich auf die Entmündigung wegen Geisteschwäche beziehen, wurde ihre Berathung einstweilen ausgesetzt.

§. 605.
Anfechtung
der Ent-
mündigung.

VII. Zu dem im Art. 11 vorgesehenen §. 605 d. C.P.D. lagen die Anträge vor:

1. den Abs. 3 des §. 605 in der Fassung des Art. 11 dahin zu ändern:

Die Frist beginnt für den Entmündigten im Falle der Entmündigung wegen Geisteskrankheit mit dem Zeitpunkt, in welchem er von der Entmündigung Kenntniß erlangt, im Falle der Entmündigung wegen Geisteschwäche mit der Zustellung des Beschlusses, für die übrigen Personen mit dem Zeitpunkt, in welchem die Entmündigung in Wirksamkeit tritt.

2. den Abs. 3 des im Art. 11 vorgesehenen §. 605 zu fassen:

Die Frist beginnt für den Entmündigten, wenn ihm nach §. 603 Abs. 1 der Beschluß zuzustellen ist, mit der Zustellung, wenn dies nicht der Fall ist, mit dem Zeitpunkt, in welchem er von der Entmündigung Kenntniß erlangt hat, für die übrigen Personen mit dem Zeitpunkt, in welchem die Entmündigung in Wirksamkeit getreten ist.

Die Vorschriften des Entw. fanden Billigung. Soweit sich die Anträge auf die Entmündigung wegen Geisteschwäche beziehen, wurde ihre Berathung einstweilen ausgesetzt:

Dem §. 100 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 78 — ist eine Anmerkung beigegeben, welche lautet:

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung (§§. 605, 609) über das Recht des Entmündigten, selbst die Anfechtungsklage gegen den Entmündigungsbeschluß zu erheben, und die daraus zu ziehenden Folgerungen in Betreff der Gültigkeit der von dem Entmündigten zum Zwecke der Erhebung der Anfechtungsklage ertheilten Vollmacht werden durch den §. 100 nicht berührt; es bleibt vorbehalten, dies im Entwurfe des Einführungsgesetzes klarzustellen, sofern es nicht schon aus dem Artikel 9 daselbst genügend hervorgehen sollte. Auf Grund der Erwägung, daß eine Klarstellung der bezeichneten Art entbehrlich erscheine (vergl. Entsch. d. R.G. in Civils. 34 Nr. 100 S. 386 ff.; 35 Nr. 90 S. 351 ff.), wurde beschlossen, dem in der mitgetheilten Anmerkung gemachten Vorbehalte nicht Folge zu geben.

§. 607.
Anfechtungs-
gegner.

VIII. Der im Art. 11 vorgesehene §. 607 d. C.P.D. wurde gebilligt.

§. 611.
Offizial-
marime.
Ausschließung
d. Parteien-
eids.

IX. In der Anmerkung zu §. 19 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 9 — ist dem daselbst vorgesehenen §. 836 q d. C.P.D.¹⁾ eine Anmerkung folgenden Inhalts beigegeben:

¹⁾ Vergl. Prot. 454 unter XXVI.

Vorbehalten bleibt die Frage, ob der §. 611 mit Rücksicht darauf, daß der darin in Bezug genommene §. 577 im Artikel 11 des Entwurfs des Einführungsgesetzes geändert wird, ebenfalls eine Aenderung zu erleiden habe, ob insbesondere nur der Abs. 2 des §. 577 und daneben noch der §. 581 Abs. 2 anzuführen oder ob in dem §. 836q statt auf den §. 611 Abs. 1 unmittelbar auf die darin angeführten Vorschriften zu verweisen sei.

Mit Rücksicht hierauf waren die Anträge gestellt:

1. den Abs. 1 des §. 611 d. C.P.D. zu fassen:

Die Vorschriften des §. 577 Abs. 2 und des §. 578 finden entsprechende Anwendung.

(Zu dem beizubehaltenden Abs. 2 des §. 611 vergl. Wilmowski-Levy, C.P.D. u. G.B.G., 5. Aufl., S. 804.)

2. den Abs. 1 des §. 611 d. C.P.D. zu fassen:

Die Vorschriften des §. 577 Abs. 2, des §. 578 und des §. 581 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Beide Anträge folgen darin, daß sie von dem §. 577 (in der Fassung des Art. 11) nur den Abs. 2 anziehen, der früheren Anregung; der Antrag 2 erklärt nach letzterer auch den §. 581 Abs. 2 (in der Fassung des Art. 11) für anwendbar.

Die Komm. billigte den weitergehenden Antrag 2. Man war der Ansicht, daß es, da das Verfahren im Aufsechtungsprozeß eine Nachprüfung der amtsgerichtlichen Entscheidung bezwecke, gerechtfertigt erscheine, die für das amtsgerichtliche Verfahren geltende Offizialmaxime in der im Antrage 2 vorgeschlagenen Weise auch für das Verfahren vor dem Landgerichte vorzuschreiben. Der Umstand, daß über die Aufsechtungsklage kontradiktorisch verhandelt werde, stehe der entsprechenden Anwendung des §. 581 Abs. 2 nicht entgegen.

X. Zu dem im Art. 11 vorgesehenen §. 613 d. C.P.D. erklärte sich die Komm. mit der Streichung des Abs. 2, der durch den §. 111 Abs. 1 d. B.G.B. (B.R.) ersetzt ist (I S. 68 unter VI), einverstanden.

§. 613 Abs. 2.
Wirksam. d.
H. geschäfte bei
Aufhebung d.
Entm. Beschl.

XI. Der im Art. 11 vorgesehene §. 616 d. C.P.D. wurde gebilligt.

§. 616.
Wiederaufheb.
d. Entm.

XII. Zu §. 617 d. C.P.D. in der Fassung des Art. 11 lag der Antrag vor: im Abs. 2 Halbsatz 2 des im Art. 11 vorgesehenen §. 617 statt der Worte: „Die Vorschrift des §. 14 Satz 2 findet entsprechende Anwendung“ zu bestimmen: „Die Vorschrift des §. 16 Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung; gehört der Entmündigte einem Bundesstaate nicht an, so kann der Antrag bei dem durch allgemeine Anordnung des Reichskanzlers zu bestimmenden Amtsgerichte der Stadt Berlin gestellt werden.“

§. 617.
Rufständigkeit.

Der Antrag, der mit der Aenderung des §. 16 d. C.P.D. im Zusammenhange steht, fand Billigung. Die Abs. 1, 3 gelangten nach dem Entw. zur Annahme.

XIII. Der im Art. 11 vorgesehene §. 620 d. C.P.D. wurde gebilligt.

§. 620.
Wiederauf-
hebungsflag.

XIV. Man trat nunmehr in die Berathung der Frage ein, welche Vorschriften bzw. welche besonderen Vorschriften für die Entmündigung wegen Geisteschwäche aufzustellen seien.

Entm. wegen
Geistes-
schwäche.

1. Es war beantragt:

behufs der Regelung der Entmündigung wegen Geisteschwäche in die C.P.D. folgende §§. 620a, 620b, 620c einzustellen:

§. 620a. Eine Person kann wegen Geisteschwäche nur durch Beschluß des Amtsgerichts entmündigt werden.

Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.

§. 620b. Auf die Entmündigung wegen Geisteschwäche finden die Vorschriften der §§. 594 bis 620 entsprechende Anwendung, soweit nicht in dem §. 620c ein Anderes bestimmt ist.

§. 620c. Der über die Entmündigung zu erlassende Beschluß ist auch dem zu Entmündigenden vom Amtswegen zuzustellen.

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß tritt mit der Zustellung an den Entmündigten in Wirksamkeit.

Die Frist zur Erhebung der Klage auf Aufsechtung des Entmündigungsbeschlusses beginnt mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten.

2. In Betracht kamen ferner folgende, von einem zweiten Antragsteller gemachte Vorschläge:

a) der oben unter III mitgetheilte Antrag zu §. 593 Abs. 1;

b) der oben unter VI mitgetheilte Antrag 2 zu §. 603 Abs. 1, 2;

c) der oben unter VII mitgetheilte Antrag 1 zu §. 605 Abs. 3.

3. In Betracht kamen des Weiteren folgende, von einem dritten Antragsteller gemachte Vorschläge:

a) der oben unter VI mitgetheilte Antrag 3 zu §. 603 Abs. 1, 2;

b) der oben unter VII mitgetheilte Antrag 2 zu §. 605 Abs. 3.

In die Erörterung wurde endlich auch der nachstehende, von dem Antragsteller zu 1 bezüglich des §. 623 d. C.P.D. (Entmündigung wegen Verschwendung) eingebrachte Antrag einbezogen:

dem Abs. 1 des §. 623 d. C.P.D. den Zusatz beizufügen:

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß ist außerdem, wenn der Entmündigte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, von Amtswegen demjenigen gesetzlichen Vertreter desselben zuzustellen, welcher die Sorge für die Person hat.

Der Antrag 1 spricht in den §§. 620a, 620b aus, daß die Entmündigung wegen Geisteschwäche durch das Amtsgericht erfolge und daß sie grundsätzlich nach den für die Entmündigung wegen Geisteskrankheit geltenden Verfahrensvorschriften vorzunehmen sei; der §. 620c enthält die in Aussicht genommenen Abweichungen. Die unter 2 und 3 angeführten Einzelvorschläge enthalten besondere Bestimmungen über die Entmündigung wegen Geisteschwäche, während die grundsätzliche Unterstellung des Instituts unter die für die Entmündigung wegen Geisteskrankheit geltenden Verfahrensvorschriften durch die erweiterte Fassung des §. 593 Abs. 1, welche der unter 2a angeführte Antrag vorschlägt, sowie durch die Stellung der Einzelvorschriften zum Ausdruck kommt.

Die Punkte, um welche es sich bei der Ausgestaltung des Instituts handelt, sind nach den Anträgen folgende:

1. die Zustellung des über den Entmündigungsantrag zu erlassenden Gerichtsbeschlusses an den zu Entmündigenden bezw. den Entmündigten selbst und an dessen gesetzlichen Vertreter;
2. der Eintritt der Wirksamkeit des Beschlusses;
3. der Beginn der Frist für die Erhebung der Anfechtungsklage.

A. Die Zustellung des „über die Entmündigung zu erlassenden“ Beschlusses soll nach dem §. 620c des Antrags 1 „auch“ an den zu Entmündigenden geschehen. Damit ist gemeint, daß die Zustellung an den zu Entmündigenden persönlich und, sofern ein gesetzlicher Vertreter vorhanden, daneben an diesen zu erfolgen habe, wie dies von dem Antragsteller nach dem oben mitgetheilten Antrage zu §. 623 auch für die Entmündigung wegen Verschwendung in Aussicht genommen ist. Die unter 2b und 3a angeführten Anträge befaßten sich nur mit dem „die Entmündigung aussprechenden“ Beschlüsse. Derselbe soll nach dem unter 2b angeführten Antrage stets, auch beim Vorhandensein eines gesetzlichen Vertreters, nur dem Entmündigten selbst zugestellt werden. Der unter 3a angeführte Antrag unterscheidet, ob ein gesetzlicher Vertreter vorhanden ist oder nicht, und läßt die Zustellung im ersteren Falle an den Vertreter, im zweiten an den Entmündigten erfolgen.

Die Komm. entschied sich mit 7 gegen 6 Stimmen für den Antrag 1.

Erwogen war:

Ob die gleichmäßige Behandlung der Entmündigung wegen Geisteschwäche und der Entmündigung wegen Verschwendung in dem in Rede stehenden Punkte wünschenswerth sei und ob daher der gegenwärtig zu fassende Beschluß möglicherweise eine Aenderung des §. 623 erforderlich mache, könne einstweilen dahingestellt bleiben. Die Zustellung des Beschlusses an den (vorhandenen) gesetzlichen Vertreter des zu Entmündigenden scheine, selbst wenn man, was später zu erörtern, an diese Zustellung keine Rechtsfolgen knüpfe, schon durch die Wichtigkeit des Aktes für die Person des Vertretenen und durch die Erwägung geboten, daß der Vertretene, der schon unter gewöhnlichen Umständen als nicht hinreichend befähigt zur Besorgung seiner Angelegenheiten angesehen werde, bei hinzutretender Geisteschwäche hierzu um so weniger im Stande sei. Neben dieser Zustellung an den gesetzlichen Vertreter sei aber nicht, wie der Antragsteller zu 3 meine, die Zustellung an den zu Entmündigenden selbst zu entbehren. Auch lägen im Falle der ausgesprochenen Entmündigung bei dem Geisteschwachen nicht die Gründe vor, die bei dem Geisteskranken gegen die Zustellung des Entmündigungsbeschlusses an ihn selbst sprächen. Die Frage, ob beim Vorhandensein eines gesetzlichen Vertreters die Zustellung des Beschlusses an den zu Entmündigenden überhaupt an diesen in Person erfolgen könne und nicht vielmehr nach den allgemeinen Zustellungsregeln der C.P.D. (§. 157) auch in diesem Falle an den gesetzlichen Vertreter geschehen müsse, sei mit der Mehrzahl der Kommentatoren im ersteren Sinne zu entscheiden. Denn im Entmündigungsverfahren stehe nicht die Prozeßfähigkeit des zu Entmündigenden in Frage; er sei nicht Partei, sondern Objekt des Verfahrens; der §. 157 finde daher auf ihn keine Anwendung.

B. Die Wirksamkeit des Entmündigungsbeschlusses soll nach den hierin übereinstimmenden Anträgen 1, 2 mit der Zustellung des Beschlusses an den

Bez. Zustellung des Beschlusses.

Eintritt d. Wirksamkeit.

Entmündigten eintreten. Diese Regelung wurde gebilligt, da der abweichende Vorschlag des unter 3a angeführten Antrags mit dessen Ablehnung unter A sich erledigte.

Beginn der
Frist für die
Anfechtungs-
klage.

C. Anlangend die Frist für die Anfechtungsklage, so ging die Mehrheit von der Ansicht aus, daß der Beginn der Anfechtungsfrist nicht nothwendig mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des Entmündigungsbeschlusses zusammenzutreffen brauche. Die Komm. beschloß auf einen in der Sitzung gestellten Antrag, daß der Lauf der Frist für den gesetzlichen Vertreter des Entmündigten mit der an ihn erfolgten Zustellung beginnen, daß aber für den Entmündigten selbst sowie für die sonstigen Anfechtungsberechtigten der Zeitpunkt der Zustellung an den Entmündigten maßgebend sein solle. Der Beschluß beruhte auf den Erwägungen, welche dazu geführt haben, unter A die Zustellung des Entmündigungsbeschlusses auch an den gesetzlichen Vertreter vorzuschreiben.

Die Entscheidung erfolgte mit 7 gegen 7 Stimmen durch Stichentscheid des Vorsitzenden.

§. 621.
Entm. u. Ver-
schwendung.

XV. Nach der Anmerkung zu §. 2260 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 2152 — (vergl. V S. 388 und 389 unter II) soll der Abs. 4 des im Art. 11 vorgesehenen §. 621 d. C.P.D. gestrichen werden.

Zu dem erwähnten Paragraphen waren nachstehende Anträge gestellt:

1. im Abs. 3 des §. 621 auch den §. 600 d. C.P.D. zu zitiren;
2. den Abs. 1 des §. 621 zu fassen:

Die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht erfolgt durch Beschluß des Amtsgerichts.

den Schluß des Abs. 3 des §. 621 zu fassen:

... und der §§. 600, 604, im Falle der Trunksucht, wenn der zu Entmündigende die Sicherheit Anderer gefährdet, auch die Vorschriften des §. 595 Abs. 2 und des §. 597 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

den letzten Abs. des §. 621 durch folgende, als Abs. 4 einzustellende Vorschrift zu ersetzen:

Zur Stellung des Antrags ist auch der Verband berechtigt, welchem im Falle der Verarmung des zu Entmündigenden die gesetzliche Armenlast obliegt.

den Abs. 5 des §. 621 zu fassen:

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet außer in dem im Abs. 3 bezeichneten Falle der Entmündigung wegen Trunksucht nicht statt.

Der Antrag 2 wurde, soweit er die Entmündigung wegen Trunksucht betrifft, ausgesetzt. Von der Erwähnung der Trunksucht abgesehen, weicht der im Antrage 2 vorgeschlagene Abs. 1 des §. 621 nur redaktionell vom Entw. ab. Anlangend den Abs. 3, so fügen beide Anträge den Zitat den §. 600 (einstweilige Mittheilung an die Vormundschaftsbehörde) hinzu. Dies wurde ohne Widerspruch gebilligt. Bei der früher beschlossenen Streichung des Abs. 4 ließ man es bewenden. Im Uebrigen wurden die Abs. 1, 2, 3 und 5 nach dem Entw. angenommen.

Eine wichtigere Abweichung des Antrags 2 vom Entw. liegt darin, daß der Antrag den Abs. 6 durch eine als Abs. 4 einzustellende Vorschrift ersetzen will, die an Stelle des Vorbehalts für die Landesgesetzgebung einen reichsgesetzlichen Satz aufstellt. Dieser Satz ist jedoch seinem Inhalte nach enger als der Vorbehalt des Entw., da der letztere ein Antragsrecht der Gemeinden und der ihnen gleichstehenden Verbände sowie der Armenverbände zuläßt, während der Antrag das Antragsrecht nur den Armenverbänden giebt. In dieser Hinsicht wurde ein Unterantrag gestellt, mit dem sich der Antragsteller einverstanden erklärte, dahin lautend, daß die reichsgesetzliche Vorschrift, falls sie beschlossen werden sollte, inhaltlich eben soweit gehen solle wie der im Entw. aufgenommene Vorbehalt.

Der so modifizierte Hauptantrag wurde abgelehnt.

Man war der Ansicht, daß es sich nicht empfehle, dem Institute der Entmündigung wegen Verschwendung, das seiner Zeit bei der Berathung der C.P.D. in der Reichs-Justizkommission von einigen Mitgliedern grundsätzlich bekämpft worden sei, durch Erweiterung der Antragsbefugniß eine größere Ausdehnung und Schärfe zu geben. Belasse man es bei dem Vorbehalte für die Landesgesetzgebung, so lasse sich erwarten, daß, entsprechend dem bestehenden Rechtszustand, in manchen Bundesstaaten von dem Vorbehalte kein Gebrauch gemacht werde. Dies sei um so mehr zu wünschen und eine reichsgesetzliche Vorschrift daher um so mehr zu vermeiden, als sich mit Grund bezweifeln lasse, ob das Antragsrecht sich bei den Organen der politischen Gemeinden immer in den richtigen Händen befinden werde. Ganz abgesehen von der, namentlich in ländlichen Verhältnissen, keineswegs ausgeschlossenen Gefahr offenbaren Mißbrauchs würden die Vertreter der Gemeinden und Armenverbände geneigt sein, ohne Rücksicht auf die persönlichen Momente und die Familie des zu Entmündigenden, von ihrem Rechte einseitig im finanziellen Interesse Gebrauch zu machen, worunter die moralische Seite des Instituts leiden müßte. Auch sei die Befürchtung nicht abzuweisen, daß der Vorsteher des betreffenden Verbandes aus dem ihm eingeräumten Antragsrechte die Befugniß oder gar die Verpflichtung ableite, die Lebensweise und die Geschäftsgebarung der Angehörigen des Verbandes in einer mit der individuellen Freiheit unverträglichen Weise zu überwachen. Endlich lasse sich auch schwerlich behaupten, daß die vorgeschlagene Aenderung der C.P.D. (bisher §. 621 Abs. 3 in Verb. mit §. 595 Abs. 1) durch das B.G.B. bedingt sei; die Zuständigkeit der Komm. erscheine somit fraglich.

Der Abs. 6 gelangte darauf nach dem Entw. zur Annahme.

XVI. Eine zusätzliche Bestimmung war in dem Antrage vorgeschlagen:

als §. 621a folgende Vorschrift in die C.P.D. einzustellen:

Gerichtliche
Besserungs-
ermahnung.

Das Gericht kann den zu Entmündigenden unter Androhung der Entmündigung zur Besserung ermahnen und die Beschlußfassung über die Entmündigung aussetzen, wenn Aussicht besteht, daß die Ermahnung Erfolg haben werde.

(Vergl. bayr. L.R. I, 7 §. 37 Nr. 1; Wilmowski-Levy, C.P.D. u. G.B.G. II Anm. 1 zu C.P.D. §. 621.)

Der Antrag wurde aus folgenden Gründen abgelehnt:

Ob die landesgesetzlichen Vorschriften, welche der Antrag im Auge habe, bereits durch die C.P.D. beseitigt seien, sei streitig und zweifelhaft. Durch die Einführung des B.G.B. würden sie jedenfalls beseitigt werden, man müsse also prüfen, ob sie etwa durch einen Vorbehalt aufrechterhalten oder nach dem Antrage durch eine reichsgesetzliche Vorschrift ersetzt werden sollten. Dies sei zu verneinen. Besonderen Erfolg werde man sich von einer solchen gerichtlichen Ermahnung selten versprechen können, sie würde nur zur Verlangsamung des Verfahrens führen und oft die Folge haben, daß der Ermahnte die ihm noch gelassene Zeit der freien Verfügungsmöglichkeit in erhöhtem Maße mißbrauche. Es passe auch nicht zu der heutigen Thätigkeit der Gerichte, daß ihnen derartige polizeiliche Obliegenheiten übertragen würden.

§. 623.
Zustellung d.
Entm.beschl.

XVII. Zu §. 623 d. C.P.D. lag der bereits oben unter XIV mitgetheilte Antrag vor:

dem Abs. 1 des §. 623 d. C.P.D. den Zusatz beizufügen:

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß ist außerdem, wenn der Entmündigte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, von Amtswegen demjenigen gesetzlichen Vertreter desselben zuzustellen, welcher die Sorge für die Person hat.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Man nahm an, daß bei der Entmündigung wegen Verschwendung nicht diejenigen Gründe beständen, aus denen man sich bei der Entmündigung wegen Geisteschwäche dafür entschieden habe, daß der Entmündigungsbeschluß dem (vorhandenen) gesetzlichen Vertreter des Entmündigten zuzustellen sei.

§§. 625, 626.
Wieder-
aufhebung
d. Entm.

XVIII. Die im Art. 11 vorgesehenen §§. 625, 626 d. C.P.D. wurden gebilligt.

Entm. wegen
Trunksucht.

XIX. In Betreff der Entmündigung wegen Trunksucht war der Antrag gestellt:

1. Behufs der Regelung der Entmündigung wegen Trunksucht in die C.P.D. folgende §§. 626a, 626b einzustellen:

§. 626a. Eine Person kann wegen Trunksucht nur durch Beschluß des Amtsgerichts entmündigt werden.

Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen:

§. 626b. Auf die Entmündigung wegen Trunksucht finden die Vorschriften über die Entmündigung wegen Geisteschwäche, mit Ausnahme des §. 599, entsprechende Anwendung.

2. Daneben kamen von den zur Entmündigung wegen Verschwendung gestellten Anträgen in Betracht:

- a) der oben unter XV mitgetheilte Antrag 2, betreffend den §. 621 Abs. 1, 3, 6;
- b) der oben unter XVI mitgetheilte Antrag, betreffend die Einschaltung des §. 621 a.

Die Entmündigung wegen Trunksucht soll nach dem Antrag 1 grundsätzlich an die Entmündigung wegen Geisteschwäche, nach dem Antrage 2 dagegen an die Entmündigung wegen Verschwendung angeschlossen werden.

Die Komm. entschied sich für die letztere Regelung. Dafür, daß das Institut soweit möglich in Uebereinstimmung mit einer der anderen Entmündigungsarten zu gestalten sei, wurde neben der bestehenden inneren Verwandtschaft die praktische Erwägung geltend gemacht, daß man oft genöthigt sein werde, Eventualanträge zu stellen, z. B. Entmündigung in erster Linie wegen Geisteschwäche, eventuell wegen Trunksucht oder wegen Verschwendung, zu beantragen. Eine innere Verwandtschaft lasse sich nun für die Trunksucht sowohl mit der Geisteschwäche als auch mit der Verschwendung behaupten; die Trunksucht stehe indessen, soweit sie als Grund für die Entmündigung in Betracht komme, doch der Verschwendung näher (vergl. Zitelmann in der Zuf. d. gutachtl. Auß. I S. 60); außerdem biete die Angliederung des Verfahrens an das bei der Verschwendung stattfindende Verfahren den Vortheil, daß die Einzelheiten in weiterem Umfang übernommen werden könnten.

Was diese Einzelheiten anbelangt, so soll eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nach dem Antrag 1 stets stattfinden, nach dem unter 2 angeführten Antrage nur in solchen Fällen der Trunksucht, in denen der Trunksüchtige die Sicherheit Anderer gefährdet. Die Ansichten hierüber waren in der Komm. getheilt. Von der einen Seite wurde das Mitwirkungsrecht der Staatsanwaltschaft als praktisch werthlos grundsätzlich bekämpft, von der anderen Seite der Antrag 1 befürwortet, und die Unterscheidung, welche in dem unter 2 angeführten Antrage gemacht ist, als ungerechtfertigt und undurchführbar bezeichnet.

Das Ergebnis der Abstimmung war, daß die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft überhaupt abgelehnt wurde.

Die Aufnahme einer Vorschrift, welche den Armenverbänden und Gemeinden reichsrechtlich ein Antragsrecht einräumt (vergl. den unter 2a angeführten, den §. 621 Abs. 6 bezw. 4 betreffenden Vorschlag), wurde auch hier abgelehnt. Man beschloß im Gegentheil, auch den bei der Entmündigung wegen Verschwendung nach dem Entw. angenommenen Vorbehalt für die Landesgesetzgebung hier nicht aufzunehmen. Maßgebend war die Befürchtung, daß die Gefahr mißverständlicher Anwendung und wissentlichen Mißbrauchs des Antragsrechts seitens der Gemeindevertreter bei der Entmündigung wegen Trunksucht in noch höherem Maße bestche, als bei der Entmündigung wegen Verschwendung.

Dagegen fand der bei der Entmündigung wegen Verschwendung abgelehnte Vorschlag der Einführung einer gerichtlichen Ermahnung bezüglich der Trunksucht Beifall, weil man glaubte, eine solche Ermahnung werde mitunter die gute Folge haben, daß sie den Trunksüchtigen zu dem Entschlusse bewege, sich in eine Trinkerheilanstalt aufnehmen zu lassen.

453. (§. 9347 bis 9380.)

I. Die in der vorigen Sitzung beschlossenen, das Entmündigungsverfahren wegen Trunksucht betreffenden Bestimmungen (§. 696 und 697 unter XIX) sind in der Vorl. Zuf. als §. 627 a d. G.P.D. eingestellt und lauten daselbst:

Auf die Entmündigung wegen Trunksucht finden die Vorschriften über die Entmündigung wegen Verschwendung mit Ausnahme des §. 621 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

Entm. w.
Trunksucht.